

Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot (Brückenangebot)

Vom 13. Januar 2010 (Stand 1. September 2017)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)¹⁾ und Artikel 5 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 6. Mai 2007 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung²⁾,

verordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt das Freiwillige Schulische Zusatzangebot gemäss Artikel 26 des Bildungsgesetzes sowie Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz. Sie regelt zudem das schulische Angebot des Kantons für fremdsprachige Jugendliche im Rahmen der Volksschule sowie die Voraussetzungen einer allfälligen Führung von Bildungsgängen der Volksschule durch den Kanton im Auftrag der Gemeinden.

Art. 2 * ...

2. ... *

Art. 3-5 * ...

3. Lernende

Art. 6 *Aufnahme in die Bildungsgänge*

¹ Voraussetzung für die Aufnahme in das 12. Schuljahr ist der Abschluss der Volksschule, Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Leistungswille.

² Fremdsprachige Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr werden in das Integrationsprogramm aufgenommen, wenn sie noch der Schulpflicht unterstehen beziehungsweise noch nicht in eine Berufsausbildung oder weiterführende Schule eintreten können.

³ Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Die Schulordnung regelt das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmekriterien.

¹⁾ GS IV B/1/3

²⁾ GS IV B/51/1

IV B/50/1

Art. 7 *Absolvierung der Bildungsgänge; Übertritte*

¹ Mit dem Eintritt ins 12. Schuljahr verpflichten sich die Lernenden zur Absolvierung des ganzen Jahresprogramms.

² Die Schulleitung kann den vorzeitigen Übergang in eine Anschlusslösung bewilligen.

Art. 8 *Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lernenden*

¹ Stören Lernende den Schulbetrieb in erheblichem Masse, indem sie namentlich die Absenzenordnung wiederholt missachten, die Mitarbeit verweigern oder Weisungen nicht befolgen, so können Disziplinarmaßnahmen gemäss Artikel 45 des Bildungsgesetzes angeordnet werden.

² Die Aufsichtskommission handelt dabei als Schulkommission.

4. Lehrpersonen

Art. 9

¹ Grundsätzlich werden Lehrpersonen angestellt, die im Besitze eines anerkannten Fähigkeitsausweises der Sekundarstufe I sind.

² Die Aufsichtskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

5. Organisation

Art. 10 *Organe*

¹ Organe des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes sind:

- a. die Aufsichtskommission,
- b. die Schulleitung und
- c. der Konvent.

Art. 11 *Aufsichtskommission*

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier bis sechs Mitgliedern.

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und das Präsidium.

³ Die Schulleitung sowie eine Vertretung der Lehrerschaft nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 12 *Aufgaben der Aufsichtskommission*

¹ Die Aufgaben der Aufsichtskommission richten sich sinngemäss nach der regierungsrätlichen Verordnung über die Berufsfachschulen und den Vollzug in der Berufsbildung.

IV B/50/1

7. Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann bei der Aufsichtskommission und gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Aufsichtskommission beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.

Art. 20 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 13. November 2002 über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot aufgehoben.

Art. 21 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
28.06.2017	01.09.2017	Art. 2	aufgehoben	SBE 2017 19
28.06.2017	01.09.2017	Titel 2.	aufgehoben	SBE 2017 19
28.06.2017	01.09.2017	Art. 3	aufgehoben	SBE 2017 19
28.06.2017	01.09.2017	Art. 4	aufgehoben	SBE 2017 19
28.06.2017	01.09.2017	Art. 5	aufgehoben	SBE 2017 19

IV B/50/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 2	28.06.2017	01.09.2017	aufgehoben	SBE 2017 19
Titel 2.	28.06.2017	01.09.2017	aufgehoben	SBE 2017 19
Art. 3	28.06.2017	01.09.2017	aufgehoben	SBE 2017 19
Art. 4	28.06.2017	01.09.2017	aufgehoben	SBE 2017 19
Art. 5	28.06.2017	01.09.2017	aufgehoben	SBE 2017 19